



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Landkreis Amberg-Sulzbach
Schlossgraben 3
92224 Amberg

Sprechzeiten:

Mo., Di., Do. 08:00 - 16:00 Uhr
Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: (0 96 21) 39-0
Telefax: (0 96 21) 39-6 98

sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 17.10.2013

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Jugendhilfeausschusssitzung	123
Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter	123
Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach	123
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und des Marktes Schmidmühlen über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schmidmühlen vom 02.07.2013	124
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Aufhebung der Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	126
Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut	126

Jugendhilfeausschusssitzung

Am Montag, 04.11.2013, 15:00 Uhr, findet im König-Ruprecht-Saal des Landratsamtes Amberg-Sulzbach eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Amberg-Sulzbach mit folgender Tagesordnung statt:

A) Öffentlicher Teil

1. Feststellung über die zugestellte Niederschrift zur Sitzung vom 13.05.13
2. Entwurf des Jugendhilfehaushalts 2014
3. Jugendhilfeberichterstattung in Bayern - JuBB
4. Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Sachstand zum erweiterten Führungszeugnis
5. Sonstiges, Anträge und Anregungen

B) Nichtöffentlicher Teil

42/16.10.2013

Kultur-Schloss Theuern; Öffnungszeiten im Winter

Das Kultur-Schloss Theuern ist **ab Montag, 16. Dezember 2013 bis einschließlich Freitag, 04. April 2014, für Einzelbesucher geschlossen**. Gruppen - gegen Voranmeldung - können selbstverständlich auch während dieser Zeit das Museum besuchen.

Die Außenstellen sind bereits **ab Freitag, 01. November 2013 bis Freitag, 04. April 2014**, für Einzelbesucher geschlossen. Gruppen - gegen Voranmeldung - können selbstverständlich auch hier während dieser Zeit die Außenstellen, allerdings nur mit Führung, besuchen.

L 2/16.10.2013

Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg; Außensprechtage im Landratsamt Amberg-Sulzbach

Am Dienstag, 19.11.2013, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, „Torstüberl“ in der Eingangshalle im Hauptgebäude (Gebäude 1, Kurfürstl. Schloss), Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg statt.

Z 1/16.10.2013

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Ursensollen und des Marktes Schmidmühlen über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schmidmühlen vom 02.07.2013

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehende zwischen der Gemeinde Ursensollen und dem Markt Schmidmühlen (Landkreis Amberg-Sulzbach) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 02.07.2013 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Schmidmühlen amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach vom 10.10.2013, Az. 21, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG auf-sichtlich genehmigt.

Amberg, 10.10.2013
Landratsamt Amberg-Sulzbach

Dr. Norbert Vogl
Regierungsrat

Zweckvereinbarung
zwischen der
Gemeinde Ursensollen
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Franz Mädler
und des
Marktes Schmidmühlen
vertreten durch den 1. Bürgermeister
Peter Braun

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die Gemeinde Ursensollen und der Markt Schmidmühlen folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Ursensollen und der Markt Schmidmühlen sind aufgrund von § 2 Abs. 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, in gleicher Weise zuständig, wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Gemeinden führen die Überwachung des ruhenden Verkehrs und die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.
- (2) Umfang und Zeitraum der ruhenden Überwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinden bestimmen sich nach den Vereinbarungen dieser Gemeinden mit den zuständigen Polizeibehörden.

§ 2 Dienststelle

Die gemeinsame Dienststelle zur Durchführung der Kommunalen Überwachung des ruhenden Verkehrs und der Geschwindigkeitsüberwachung führt die Bezeichnung „Verkehrsüberwachung Oberpfalz Mitte“ und wird in Räumen der Gemeinde Ursensollen eingerichtet und durch die Gemeinde Ursensollen vertreten.

§ 3 Aufgaben der Dienststelle

- (1) Aufgabe der Kommunalen Verkehrsüberwachungs-Dienststelle ist
 - a) die Koordination und die Durchführung der Überwachung des ruhenden Verkehrs (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Verstöße (Innendienst),
 - b) die Koordination und Durchführung der Messungen (Außendienst) in den beteiligten Gemeinden nach deren Vorgaben und die Verfolgung und Ahndung der festgestellten Geschwindigkeitsverstöße (Innendienst).
- (2) Für die Durchführung der ruhenden Verkehrsüberwachung und der Geschwindigkeitsüberwachung sind im Rahmen des rechtlich Möglichen die Technik und das Personal eines spezialisierten Überlassungsunternehmens in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die verkehrsrechtliche Anordnung über Zeit und Ort der Messungen (Einsatzpläne) wird von den einzelnen Gemeinden in eigener Zuständigkeit erlassen. Die Koordination erfolgt durch die Dienststelle. Die Dienstaufsicht des Messpersonals erfolgt durch die jeweilige Gemeinde vor Ort. Die Dienstaufsicht des Innendienstpersonals wird von der Gemeinde Ursensollen ausgeübt.
- (4) Soweit der Einsatz kommunaler Bediensteter erforderlich ist, erfolgt die Überprüfung dieser durch das eigene Personal der jeweils betroffenen Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde Ursensollen übernimmt für den Markt Schmidmühlen die Entwicklung der bei der Geschwindigkeitsüberwachung gefertigten Messfilme, die Auswertung der Daten und die Auflistung der Datenträger, die Archivierung der Messfilme und der Datenträger sowie deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist.
- (6) Der Datenaustausch mit dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) in Flensburg zur Ermittlung der Halterdaten und zur Anfrage an das Verkehrszentralregister (VZR) kann direkt durch die Gemeinde Ursensollen erfolgen.
- (7) Die Übertragung weiterer Tätigkeiten kann nur im Einvernehmen der beteiligten Gemeinden erfolgen.

§ 4 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Soweit eine Aufgabenübertragung auf die Gemeinde Ursensollen erfolgt, überträgt der Markt Schmidmühlen auch alle für die Durchführung der Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§§ 5 bis 11 *

§ 12 Genehmigung, Wirksamwerden, Änderungen

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12. Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung des Landratsamtes Amberg-Sulzbach als Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Das Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
- (3) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Schmidmühlen, 02.07.2013
 Markt Schmidmühlen
 Peter Braun
 1. Bürgermeister

Ursensollen, 02.07.2013
 Gemeinde Ursensollen
 Franz Mädler
 1. Bürgermeister

* §§ 5 bis 11 regeln das Verhältnis der beteiligten Kommunen untereinander, ohne dass Rechte oder Pflichten Dritter berührt werden. Von der amtlichen Bekanntmachung wurde abgesehen (Art. 13 Abs. 2 KommZG).

Dr. Norbert Vogl
 Regierungsrat

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung;
Aufhebung der Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Die vom Landratsamt Amberg-Sulzbach erlassene Allgemeinverfügung vom 27.08.2012 nach dem Tierseuchengesetz i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung bezüglich der Anordnung eines Sperrbezirks und der Anordnung von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Bereich um Kalchsreuth

wird aufgehoben.

Entsprechend einer Stellungnahme des Veterinäramtes beim Landratsamt Amberg-Sulzbach vom 09.10.2013 gilt die Amerikanische Faulbrut im Bereich um Kalchsreuth, 92265 Edelsfeld, als erloschen.

Amberg, den 14.10.2013
gez.
Richard Reisinger
Landrat

**Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) i. V. m. der Bienenseuchen-Verordnung;
Anordnung eines Sperrbezirks und von Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut**

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das in der beiliegenden Karte eingezeichnete Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach, um einen Bienenstand in Frankenhof, Gemeinde Illschwang, wird gem. § 10 Abs. 1 der Bienenseuchenverordnung in der derzeit gültigen Fassung zum Sperrbezirk erklärt.
Die genauen Grenzen des Sperrbezirks sind in der Karte festgelegt, diese Karte ist Bestandteil der Anordnung.
2. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 2.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 2.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 2.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 2.4 Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" an wachsverarbeitende Betriebe abgegeben werden, welche über eine erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, ebenso wenig für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
 - 2.5 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

3. Die zuständige Behörde - das Landratsamt Amberg-Sulzbach - kann für Bienenvölker, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel Ausnahmen von Ziffer 2 zulassen, wenn die Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Amberg-Sulzbach als bekannt gegeben.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Nach der Stellungnahme des Veterinäramtes Amberg-Sulzbach vom 09.10.2013 wurde bei 1 Bienenvolk in einem Bienenstand in Frankenhof, 92278 Illschwang, der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

2. Rechtliche Würdigung:

- 2.1 Das Landratsamt Amberg-Sulzbach ist gem. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständig.
- 2.2 Die Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 18, 19, 20 und 29 Tierseuchengesetz i. V. m. §§ 10, 11 der Bienenseuchenverordnung. Bei der Amerikanischen Faulbrut der Bienen, deren Ausbruch in einem Betrieb in Frankenhof, 92278 Illschwang, amtstierärztlich festgestellt wurde, handelt es sich um eine anzeigepflichtige Seuche im Sinne des § 9 Tierseuchengesetz. Er unterliegt den Schutzbestimmungen der Bienenseuchenverordnung. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind notwendig, um eine Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zu verhindern.
- 2.3 Für diese Anordnung werden gemäß Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Rechtsbereich dieses Bescheides abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Eine Anfechtung dieses Bescheides hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Nr. 1 Tierseuchengesetz).

Amberg, 14.10.2013

gez.

Richard Reisinger

Landrat

